

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

vom 18.06.2024 - gültig ab 01.01.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/weiblich/divers.

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gemäß Anlage 1 Ziffern 1.1 und 1.2.
- (2) Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten sowie angeordneter Ruhezeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde gemäß Anlage 1 Ziffer 1.1 vergütet.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Leonberg erhalten als Auslagenersatz für die regelmäßige Teilnahme am Übungsdienst eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Ziffer 2.1.
- (2) Für die Teilnahme an den in Anlage 1 Ziffer 2.2 aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen Pauschalen gewährt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG

kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (5) Neben der Gewährung von Entschädigungen und Auslagen nach den Absätzen 1 bis 5 kann auf Antrag der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 16 Abs. 7 FWG gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Ausbildungskräfte**

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung gemäß Anlage 1 Ziffer 3.1.

### **§ 4**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die in Anlage 1 Ziffer 4.1 genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG).
- (2) Personen, die mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.
- (3) Die in Anlage 1 Ziffer 3 genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
- (4) Personen, die mehrere der in Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.
- (5) Bei Personen, die eine Funktion gemäß Anlage 1 Ziffer 4.1 wahrnehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2.1.
- (6) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 5.
- (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

---

**§ 6**  
**Antrag**

- (1) Als Antrag gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, Einsatzberichten, Anwesenheitslisten oder in den Protokollen sowie im Online-Verwaltungs-System.
- (2) Als Antrag im Sinne des § 2 Abs. 1 gilt die für den Lehrgang ausgestellte Lehrgangsurkunde.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.07.2018 außer Kraft.